

Vereinheitlichung der Gewindsysteme

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **29/30 (1897)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-82449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinheitlichung der Gewindesysteme.

Am 2. März d. J. tagte im Hotel National in Zürich eine Konferenz von Delegierten des Schweiz. Eisenbahnverbandes, des Verbandes der Schweiz. Specialbahnen, des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins, der Gesellschaft chem. Polytechniker, des Vereins Schweiz. Maschinen-Industrieller und des Schweiz. Elektrotechniker-Vereins, zu welcher sich ausserdem als Vertreter des Eisenbahn-Departements Herr A. Bertschinger, Adjunkt des techn. Inspektorates für die Schweiz. Eisenbahnen, sowie auch der Vorsteher der eidg. Prüfungsanstalt für Baumaterialien am Polytechnikum, Herr Professor Tetmajer, eingefunden hatten.

Nach einem einlässlichen, durch eine tabellarische Zusammenstellung der hauptsächlichsten in Gebrauch befindlichen Schraubengewindesysteme begleiteten Referat des Hrn. Ingenieur R. Landolt, nach Darlegung des vom Schweiz. Eisenbahndepartement in der Sache eingenommenen Standpunktes¹⁾, der Auffassung des Schweiz. Eisenbahnverbandes und des Vereins Schweiz. Maschinen-Industrieller, und nach vorläufiger Diskussion über einige der wesentlichen in Betracht kommenden Punkte, wurde ein Aktionskomitee eingesetzt und beauftragt, sich mit den Interessentenkreisen Deutschlands, Frankreichs, sowie auch Englands in Verbindung zu setzen, um die Frage der Vereinheitlichung der Gewindesysteme, und der Lehren für Draht- und Handelseisen zu studieren und womöglich schon auf die internationale Konferenz für Einheit im Eisenbahnwesen, die im laufenden Jahre in Bern zusammentritt und diese Frage auch unter ihren Traktanden zählt, eine Vorlage vorzubereiten.

Das Aktionskomitee ist zusammengesetzt aus Oberst P. E. Huber, Obergeringieur R. Weyermann, Ingenieur R. Landolt, Professor R. Escher, Ingenieur Karl Sulzer, Professor A. Stodola und Ingenieur Brown.

Konkurrenzen.

Ausschmückung des schweizerischen Landesmuseums in Zürich.

(Bd. XXVIII S. 60, Bd. XXIX S. 35).

1. Bericht des Preisgerichtes über den Wettbewerb für Wandmalereien im Innern der grossen Waffenhalle.

Das von der eidgenössischen Kunstkommission ernannte Preisgericht zur Beurteilung des Wettbewerbs für Wandmalereien in der grossen Waffenhalle im schweizerischen Landesmuseum in Zürich hat sich am 26. Januar 1897, morgens 10 Uhr, im Landesmuseum, in dem auch die Entwürfe ausgestellt waren, vollzählig versammelt und konstituierte sich, indem es Herrn Professor Bluntschli zu seinem Präsidenten ernannte.

Es liegen 28 Entwürfe vor, die von 20 Künstlern eingereicht sind:

Nr.	Motti	Marignano	Bern	Figur in Ausführungsgrösse
1	R (Spiegelbild)	I	I	I
2	Zwei Wappenschilder	I	—	I
3	An improbus labor	—	I ²⁾	—
4	Laorca	I	—	I
5	Eintracht macht stark	I	I	2
6	≡ 3 rote Striche	I	—	I
7	Nichtwürdig u. s. w.	I	—	I
8	Fréscó	I	—	I
9	Marx Röist	I	I	I
10	Her. Her. Her. u. s. w.	2	I	7 kleine Blätter
11	Veritas	I	—	I
12	Hoc opus, hic labor est	I	I	I
13	Il y a etc.	—	I	I
14	Marignano	I	—	I
15	Ad valorem	I	I	2
16	Wie sein Werk, so sein Tag	I	—	I
17	Arbalète	I	—	I
18	Cardinal Schinner	I	—	I
19	Unentwegt	2	—	I
20	Bourgogne	—	I	* I
		19	8	

¹⁾ Siehe Schweiz. Bauzeitung Bd. XXV Nr. 2 und Bd. XXVI Nr. 26.
²⁾ Der Entwurf stellt einen ganz andern Gegenstand dar.

19 Entwürfe stellen den im Programm bestimmten Gegenstand: Rückzug der Schweizer aus der Schlacht von Marignano dar, 8 den Empfang der Zürcher in Bern am Vorabend der Schlacht bei Murten, welcher Gegenstand ebenfalls vom Programm gefordert war. Ein Entwurf, der keinen der beiden programmässigen Stoffe darstellt und auch die vom Programm verlangte Figur in Ausführungsgrösse nicht enthält, wird ohne weiteres vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Das Preisgericht beginnt seine Arbeit durch die Ausscheidung der unbedeutenderen Werke. Beim ersten Umzuge werden einstimmig die Nummern 8, 11, 5, 4, 10, 2, 17, 7, 15, 14, 19 (kleine Skizze der Schlacht bei Marignano), die Nummern 13, 15, 20, 1, 5 (kleine Skizze des Empfanges der Zürcher) ausgeschlossen.

Es bleiben sechs Entwürfe der ersteren und drei der zweiten Aufgabe.

Nachmittags schreitet das Preisgericht zu einer zweiten, ebenfalls auf Stimmeneinheit sich gründenden Ausscheidung der Nummern 1, 16, 10, 12, 18 und mit allen Stimmen weniger einer der Nummer 9.

Es bleiben die Nummern 6 und 12. Einstimmig werden diese zwei Entwürfe als der Prämiiierung würdig erkannt, indessen entspinnt sich eine lange Erörterung nicht über den Vorrang des Entwurfes Nr. 6, der allen einleuchtend scheint, sondern über die Verteilung der dem Preisgericht zur Verfügung gestellten 4000 Fr.

Nach dieser Diskussion wird mit fünf gegen zwei Stimmen beschlossen, dass der Nummer 6 (mit drei roten Strichen als Devise) ein erster Preis von 3000 Fr. und dem Entwurf Nr. 12 (mit dem Motto «Hoc opus, hic labor est») ein zweiter Preis von 1000 Fr. zuzuerkennen sei.

Nach dieser Abstimmung werden die versiegelten Briefumschläge der zwei gekrönten Entwürfe eröffnet und ergeben die Namen

des Herrn Ferdinand Hodler in Genf für die Nummer 6 und des Herrn Jean Morax in Morges für die Nummer 12.

Einige Entwürfe sind verworfen worden, weil sie kein Interesse darbieten, weder in Bezug auf die Handlung, noch in der Wahl der Figuren; die meisten aber, weil sie gänzlich des für Wandmalereien von dieser Dimension unerlässlichen monumentalen und dekorativen Charakters entbehren und eher in das Gebiet der Genremalerei und der Staffeleibilder gehörten. Wenn die Nummern 6 und 12 ausgezeichnet worden sind, so geschah es, weil sie allein — namentlich in Bezug auf die Figur in Ausführungsgrösse — dem entsprechen, was passt.

Das Preisgericht hat einstimmig sein Bedauern darüber ausgedrückt, dass sich die Künstler nicht die Mühe nehmen, den Ort zu besichtigen, für welchen die Malereien, um die sie sich bewerben, bestimmt sind. Dieses Versäumnis wurde zum grossen Teil die Ursache ihrer Misserfolge. So haben im vorliegenden Fall mehrere Künstler, in vollständiger Verkenntung der durch den Bau gegebenen Bedingungen, sowie infolge eines ungenügenden Studiums der Pläne, Kompositionen geliefert, die nicht ausführbar sind. Die Künstler sollten in Zukunft vor den Gefahren gewarnt werden, denen sie sich aussetzen, wenn sie es unterlassen, an Ort und Stelle die Vorteile zu studieren, die sie aus dem gegebenen Raum für die Ausführung ihrer Arbeit ziehen können.

Endlich beschloss das Preisgericht, Herrn Hodler der Kunstkommission zu empfehlen, nicht ohne weiteres für die Ausführung seines Entwurfes, dem noch mehr Klarheit gegeben werden muss, sondern für die Einreichung einer neuen Skizze, welche nach einer nochmaligen Prüfung durch das Preisgericht bei Anlass der Beurteilung des zweiten Wettbewerbes, zur Ausführung gelangen könnte.

Zürich, den 27. Januar 1897.

(sig.) Alb. Anker, F. Bluntschli, Gustav Gull, R. Koller, Paul Robert, Rossi Luigi, Charles Vuillermet.

2. Antrag der eidg. Kunstkommission vom 28. Januar 1897 an das Schweiz. Departement des Innern zu Handen des Bundesrates.

In ihrer gestrigen Sitzung in Zürich hat die eidg. Kunstkommission, gestützt auf das Gutachten des Preisgerichtes, beschlossen, die Bewilligung zu erbitten, den Maler Herrn Ferdinand Hodler in Genf mit der weiteren Bearbeitung der Wandmalereien in der Waffenhalle des Landesmuseums betrauen zu dürfen, in dem Sinne, dass von Herrn Hodler ein neuer Entwurf in Ausführungsgrösse ausgefertigt werde, der zur Begutachtung dem Preisgerichte, das für die Beurteilung der Entwürfe für das Landesmuseum gebildet ist, vorgelegt werde. Ueber die nähern Bestimmungen kann erst nach Rücksprache mit Herrn Hodler eine Vorlage gemacht werden.

3. Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweiz. Bundesrates vom Freitag den 5. Februar 1897.

Nach Antrag des Departements des Innern wird beschlossen:

Es sei die eidg. Kunstkommission ermächtigt, Herrn Maler Ferdinand Hodler in Genf mit der weiteren Bearbeitung der Wandmalereien in de